

§ 2 ADBG 2021

Begriffsbestimmungen

ADBG 2021 - Anti-Doping-Bundesgesetz 2021

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet bzw. bedeuten:

1. 1.Anti-Doping-Organisation: Eine Organisation, die zumindest für einen Teil des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist; dazu zählen das Internationale Olympische Comité (IOC), das Internationale Paralympische Komitee (IPC), die World Anti-Doping Agency (WADA), internationale Sportfachverbände und nationale Anti-Doping-Organisationen;
2. 2.Anti-Doping-Referentin/Anti-Doping-Referent: Eine Person, die ausgebildet wurde, um Maßnahmen zur Dopingprävention gemäß § 3 Abs. 1 durchzuführen und von der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung oder von einer Anti-Doping-Organisation hierfür autorisiert wurde;
3. 3.Auffälliges Analyseergebnis: Protokoll eines von der WADA akkreditierten oder anerkannten Labors, das weitere Untersuchungen gemäß den international anerkannten Standards in der Anti-Doping-Arbeit erfordert, bevor ein normabweichendes Analyseergebnis festgestellt wird;
4. 4.Besonders schutzbedürftige Person: Eine Sportlerin bzw. ein Sportler oder eine andere natürliche Person, die oder der zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen
 1. a)noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat oder
 2. b)noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, keinem Topsegment eines Testpools angehört und noch nie an einem internationalen Wettkampf in einer offenen Kategorie teilgenommen hat oder
 3. c)aus anderen Gründen als dem Alter als nicht geschäftsfähig angesehen wird;
5. 5.Betreuungspersonen: Sämtliche Personen, die Sportlerinnen bzw. Sportler in Ausübung ihrer sportlichen Tätigkeit systematisch unterstützen oder mit ihnen zusammenarbeiten, insbesondere Ärztinnen oder Ärzte, Trainerinnen oder Trainer, Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten, Masseurinnen oder Masseur, Funktionärinnen oder Funktionäre, Familienangehörige und Managerinnen oder Manager;
6. 6.Biologischer Sportlerinnen- bzw. Sportlerpass: Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen und dem internationalen Standard für Labore;
7. 7.BSO: Österreichische Bundes-Sportorganisation;
8. 8.CAS: Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sport);
9. 9.Dienstleisterin/Dienstleister: Jede Person, der die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder eine andere Anti-Doping-Organisation die Verantwortung für einen Teil des Dopingkontrollverfahrens oder der Dopingprävention überträgt. Dies können unter anderem Dritte oder andere Unabhängige Dopingkontrollereinrichtungen, die für die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder eine andere Anti-Doping-Organisation Proben nehmen, andere Dienste im Zusammenhang mit Dopingkontrollen leisten oder Aufklärungsprogramme durchführen oder Personen, die unabhängige Auftragnehmer sind und für die

- Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung Dienste im Zusammenhang mit Dopingkontrollen leisten. Die Dienstleisterin oder der Dienstleister wird im Zusammenhang mit den soeben genannten Bestimmungen als Auftragsverarbeiterin oder Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Z 8 in Verbindung mit Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35, (im Folgenden: DSGVO) tätig.
10. 10.Dopingkontrolle: Teil des Dopingkontrollverfahrens, beginnend mit der Planung von Dopingkontrollen, der Benachrichtigung der Sportlerin bzw. des Sportlers von der Probennahme, über die Probennahme, die Bearbeitung der Proben bis hin zur Beförderung der Proben zum Labor;
 11. 11.Dopingkontrollplan: Plan, in dem die aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel insgesamt möglichen Dopingkontrollen auf die einzelnen Sportarten bzw. deren Sportdisziplinen entsprechend der Anzahl der Sportlerinnen bzw. Sportler, der Grundstruktur der Saison, der allgemeinen Wettkampfpläne und Trainingsmuster, des relativen Nutzens von Trainings- und Wettkampfkontrollen sowie dem Dopingrisiko und -muster der jeweiligen Sportart bzw. ihrer jeweiligen Sportdisziplin aufgeteilt werden;
 12. 12.Dopingkontrollstation: Ort, an dem die Probennahme erfolgt;
 13. 13.Dopingkontrollverfahren: Alle Schritte und Verfahren vom Dopingkontrollplan bis zur rechtskräftigen Entscheidung und Durchsetzung der Konsequenzen sowie alle Schritte und Verfahren betreffend Dopingkontrollen, Sichtung, Analyse und Bewertung von Informationen, Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, medizinische Ausnahmegenehmigungen, Probennahme, Analyse der Proben, Ergebnismanagement, Anhörungen und Rechtsbehelfe sowie Verfahren hinsichtlich der Teilnahme an Wettkämpfen während einer Sicherungs- oder Disziplinarmaßnahme;
 14. 14.Freizeitsportlerin/Freizeitsportler: Sportlerinnen und Sportler (Z 26), die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen
 1. a)an keinem internationalen Wettkampf oder Wettkampf auf nationaler Ebene in der Leistungsstufe einer Landesliga oder Landesmeisterschaft oder einer höheren Klasse; oder
 2. b)an nicht mehr als fünf Wettkämpfen auf nationaler Ebene teilgenommen; oder
 3. c)keinem Testpool angehört; oder
 4. d)nicht bereits einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regelungen begangenhaben;
 15. 15.Internationaler Sportfachverband: Nichtregierungsorganisation, die für eine oder mehrere Sportarten auf internationaler Ebene zuständig ist;
 16. 16.Internationaler Wettkampf: Wettkampfveranstaltung, die im Rahmen der Bestimmungen des International Olympic Committee (IOC), des International Paralympic Committee (IPC), des Europäischen Olympischen Comit  s (EOC), einer Organisation der International Organisations of Sports for Disabled (IOSD), der International World Games Association (IWGA), von Special Olympics oder eines internationalen Sportfachverbands stattfindet oder bei der technische Funktion  rinnen und Funktion  re der Wettkampfveranstaltung von diesen benannt werden;
 17. 17.Kontrollvers  umnis (Missed Test): Vers  umnis einer Sportlerin bzw. eines Sportlers des Topsegments des Nationalen Testpools (§ 9), an dem Ort und zu der Zeit innerhalb des 60-min  tigen Zeitfensters, das er f  r diesen Tag angegeben hat, f  r eine Dopingkontrolle zur Verf  gung zu stehen;
 18. 18.Mannschaftssportart: Sportart, in der das Auswechseln von Sportlerinnen und Sportlern w  hrend eines Wettkampfs erlaubt ist;
 19. 19.Meldepflichtvers  umnis: Vers  umnis einer Sportlerin bzw. eines Sportlers des Topsegments des Nationalen Testpools (§ 9), ihre bzw. seine vollst  ndigen personenbezogenen Daten zur Erreichbarkeit und zum Aufenthalt der Unabh  ngigen Dopingkontrollereinrichtung oder einer anderen Anti-Doping-Organisation pflichtgem    zu melden;
 20. 20.Meldesystem: Ein den Sportlerinnen bzw. Sportlern zur Wahrnehmung ihrer Meldepflichten von der WADA zur Verf  gung gestelltes und betriebenes, elektronisches Datenbankmanagementinstrument zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten gem    Art. 4 Z 2 DSGVO(ADAMS);
 21. 21.Nationale Anti-Doping-Organisation: Die von einem Land eingesetzte Einrichtung oder eingesetzten Einrichtungen, welche die Verantwortung und Zust  ndigkeit f  r die Umsetzung von Anti-Doping-Regelungen, die Veranlassung der Entnahme von Proben, das Management von Kontrollergebnissen und die Einleitung von Anti-

- Doping-Verfahren auf nationaler Ebene besitzt bzw. besitzen;
22. 22.Normabweichendes Analyseergebnis: Protokoll eines von der WADA akkreditierten oder anerkannten Labors, in dem in einer Probe das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes, seiner Metaboliten oder Marker oder die Anwendung einer verbotenen Methode festgestellt wird;
23. 23.Probe: Biologisches Material, das im Zuge der Probenahme entnommen wird;
24. 24.Probennahme: Alle aufeinander folgenden Handlungen, welche die Sportlerin bzw. den Sportler von der Benachrichtigung bis zum Verlassen der Dopingkontrollstation nach Abgabe der Probe(n) direkt betreffen;
25. 25.Sonstige Person: Jede natürliche oder juristische Person, die zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen einer Sportorganisation oder einer nachgeordneten Organisation verpflichtet ist oder die eine Sportlerin bzw. einen Sportler im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder der Teilnahme an einem Wettkampf trainiert, behandelt oder auf sonstige Weise leistungsbezogen unterstützt;
26. 26.Sportlerinnen/Sportler: Personen,
1. a)die Mitglieder oder Lizenznehmer einer Sportorganisation oder einer ihr zugehörigen Organisation sind oder es zum Zeitpunkt eines potentiellen Verstoßes gegen Anti-Doping-Regelungen waren oder offensichtlich beabsichtigen, dies zu werden, oder
 2. b)die an Wettkämpfen, die von einer Sportorganisation oder von einer ihr zugehörigen Organisation veranstaltet oder aus Bundes-Sportförderungsmitteln gefördert werden, teilnehmen oder
 3. c)die sich auf sonstige Weise zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen verpflichtet haben und an Wettkämpfen teilnehmen oder beabsichtigen, an Wettkämpfen teilzunehmen;
27. 27.Sportorganisation: Österreichisches Olympisches Comité (ÖOC), Österreichisches Paralympisches Committee (ÖPC), Bundes-Sportfachverbände, Österreichischer Behindertensportverband (ÖBSV);
28. 28.Substanzen mit Missbrauchspotenzial: Jene verbotenen Wirkstoffe, ihre Metaboliten oder Marker gemäß der Verbotsliste, die als solche in der Verbotsliste gekennzeichnet sind und häufig unabhängig von der Vorbereitung oder Teilnahme an Wettkämpfen eingenommen werden;
29. 29.Testpool: Gruppe von Sportlerinnen bzw. Sportlern und Mannschaften, die auf internationaler Ebene von den internationalen Sportfachverbänden und auf nationaler Ebene von nationalen Anti-Doping-Organisationen (Nationaler Testpool) zusammengestellt wird. Die ausgewählten Sportlerinnen bzw. Sportler und Mannschaften unterliegen gezielten Wettkampf- und Trainingskontrollen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes oder der zuständigen nationalen Anti-Doping-Organisation und sind daher verpflichtet, Meldepflichten zu erfüllen;
30. 30.Trainingskontrolle (Out-of-Competition): Dopingkontrolle, die nicht während der Wettkampfdauer erfolgt;
31. 31.Unzulässige Einflussnahme auf das Dopingkontrollverfahren: Alle, wenn auch nur intendierten Handlungen und Beteiligungen an Handlungen, die darauf abzielen, das Dopingkontrollverfahren zu unterlaufen, die aber abgesehen davon nicht unter die Definition der verbotenen Methoden fallen würden;
32. 32.WADA: World Anti-Doping Agency;
33. 33.WADC: World Anti-Doping Code;
34. 34.Wettkampf auf nationaler Ebene: Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb, der von einer Sportorganisation oder einer ihr zugehörigen Organisation veranstaltet oder aus Bundes-Sportförderungsmitteln gefördert wird.
35. 35.Wettkampfdauer: Der Zeitraum ab 23:59 Uhr am Tag vor einem Wettkampf, für den eine Sportlerin bzw. ein Sportler eine Wettkampfberechtigung erworben hat, bis zu deren oder dessen Ausscheiden aus diesem Wettkampf und der Probennahme in Verbindung mit diesem Wettkampf, sofern der jeweils zuständige internationale Sportfachverband keine abweichenden Zeiträume vorsieht;
36. 36.Wettkampfkontrolle (In-Competition): Dopingkontrolle, die während der Wettkampfdauer erfolgt;
37. 37.Wettkampfveranstaltung: Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die gemeinsam von einer Veranstalterin oder einem Veranstalter durchgeführt werden.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at